

Geschäftsverzeichnissnr. 3962
Urteil Nr. 57/2007 vom 18. April 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 38 § 2 Absatz 2 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, in der durch Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit abgeänderten Fassung, gestellt vom Polizeigericht Hasselt, Abteilung Beringen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. April 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der Zivilparteien Bertha Vanhove und anderer gegen Philip Vanhamel, dessen Ausfertigung am 14. April 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Hasselt - Abteilung Beringen - folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 38 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Polizeirichter in Anwendung dieser Bestimmung dazu verpflichtet ist, bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 419*bis* des Strafgesetzbuches und eines Verstoßes gegen Artikel 29 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes, im vorliegenden Fall gegen Artikel 19.3 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung, d.h. ein schwerer Verstoß zweiten Grades, die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, die er in Anwendung von Artikel 38 § 2 [Absatz 1] aussprechen muss, an die Bedingung zu knüpfen, die in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen und Untersuchungen bestanden zu haben, während der Polizeirichter nicht dazu verpflichtet ist, dies zu tun, wenn ein identischer oder sogar schwererer Verstoß gegen Artikel 29 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes nicht zusammentrifft mit einem Verstoß gegen Artikel 419*bis* des Strafgesetzbuches, unter Berücksichtigung des inhärenten Ziels einer Sicherheitsmaßnahme, nämlich die Gesellschaft vor einer als gefährlich betrachteten Situation zu schützen? Stellt mit anderen Worten die Folge eines schweren Verstoßes in Anwendung von Artikel 29 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes, nämlich der mögliche Tod eines eventuellen Opfers, einen angemessenen, proportionalen und dem Ziel der Sicherheitsmaßnahme entsprechenden Faktor dar, der den obenerwähnten Behandlungsunterschied rechtfertigen kann? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 38 § 2 Absatz 2 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei (weiter unten Straßenverkehrsgesetz genannt), abgeändert durch Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit.

Die fragliche Bestimmung lautet in der auf den Streitfall vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung wie folgt:

« Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wird vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig gemacht ».

B.1.2. Der vorliegende Richter befragt den Hof über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem sie den Richter dazu verpflichte, wenn dieser gleichzeitig eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 419*bis* des Strafgesetzbuches und wegen eines Verstoßes gegen Artikel 29 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes ausspreche, die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in Artikel 38 § 3 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig zu machen, während der Richter nicht dazu verpflichtet sei, wenn ein ähnlicher oder sogar schwererer Verstoß gegen Artikel 29 § 1 dieses Gesetzes nicht mit einem Verstoß gegen Artikel 419*bis* des Strafgesetzbuches zusammentreffe.

B.1.3. Artikel 38 § 2 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes, Artikel 419*bis* des Strafgesetzbuches und die Artikel 29 § 1 und 38 § 3 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes - jeweils in der auf den Streitfall vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung - lauten wie folgt:

- Artikel 38 § 2 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes:

« Wenn die Verurteilung gleichzeitig wegen eines Verstoßes gegen Artikel 419*bis* des Strafgesetzbuches und wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 29 § 1, 34 § 2, 35 oder 37*bis* § 1 der vorliegenden koordinierten Gesetze erfolgt, wird die Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens drei Monaten ausgesprochen ».

- Artikel 419*bis* des Strafgesetzbuches:

« Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis zu 2.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird jeder Verkehrsteilnehmer bestraft, der aus Mangel an Vorsicht oder Vorsorge einen Verkehrsunfall verursacht, der für eine Person den Tod zur Folge hat ».

- Artikel 29 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes:

« Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass als schwere Verstöße dritten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 500 Euro und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren geahndet.

Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass als schwere Verstöße zweiten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro geahndet.

Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass als schwere Verstöße ersten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 250 Euro geahndet ».

Im vorliegenden Fall steht nur Absatz 2 von Artikel 29 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes zur Debatte. In der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter wird der Angeklagte nämlich wegen eines schweren Verstoßes zweiten Grades im Sinne des vorerwähnten Artikels 29 § 1 Absatz 2 verfolgt, und zwar « dem normalen Verkehr für andere Verkehrsteilnehmer keine Vorfahrt gewährt haben » (Artikel 19.3 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung, erwähnt in Artikel 3 des mittlerweile aufgehobenen königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 « zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen »).

- Artikel 38 § 3 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes:

« Der Richter kann die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis an die Bedingung knüpfen, eine oder mehrere der nachstehenden Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen bestanden zu haben:

1. eine theoretische Prüfung;
2. eine praktische Prüfung;
3. eine ärztliche Untersuchung;
4. eine psychologische Untersuchung;
5. vom König festgelegte spezifische Schulungen ».

B.2.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Februar 2003 wird die Abänderung von Artikel 38 § 2 des Straßenverkehrsgesetzes wie folgt erläutert:

« Paragraph 2 von Artikel 38 wurde revidiert, damit insbesondere Situationen Rechnung getragen wird, in denen mehrere Verstöße zusammentreffen. Insofern neue Fälle der verpflichtenden Entziehung der Fahrerlaubnis bei bestimmten Verstößen ohne Körperschaden vorgesehen wurden, muss die Entziehung der Fahrerlaubnis auch dann ausgesprochen werden, wenn diese Verstöße zu einem Unfall mit Verletzten oder zu einem tödlichen Unfall geführt haben.

Wenn ein Verstoß gegen die Artikel 29 § 1 Absätze 2 und 3, 34 § 2, 35 oder 37bis § 1 oder mehrere solche Verstöße zu einem Unfall mit Todesfolge geführt haben, wird deshalb eine verpflichtende Entziehung der Fahrerlaubnis während mindestens drei Monaten vorgesehen.

Wenn ein Verstoß gegen die Artikel 36 oder 37bis § 2 oder mehrere solche Verstöße zu einem Unfall mit Verletzten geführt haben, wird eine verpflichtende Entziehung der Fahrerlaubnis während mindestens sechs Monaten vorgesehen.

Wenn ein Verstoß gegen die Artikel 36 oder 37bis § 2 oder mehrere solche Verstöße zu einem Unfall mit Todesfolge geführt haben, wird eine verpflichtende Entziehung der Fahrerlaubnis während mindestens eines Jahres vorgesehen.

In diesen drei Fällen wird die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in Artikel 38 § 3 der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorgesehenen Prüfungen abhängig gemacht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 14).

B.2.2. Im Übrigen zeigt es sich - wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 45/2005, 138/2005, 151/2005 und 153/2005 erkannt hat -, dass der Gesetzgeber festgestellt hat, dass die in dem von ihm abgeänderten Gesetz vorgesehenen Strafen nicht in angemessener Weise der Notwendigkeit entsprechen, der Zunahme der Anzahl Opfer von Verkehrsunfällen abzuwehren, und dass diese eine strengere Bestrafung der Straftaten, die deren Ursache sind, erforderte.

In der Begründung heißt es nämlich:

« Durch den Text des vorliegenden Entwurfs werden zahlreiche Gefängnisstrafen abgeschafft und werden die Strafen der Entziehung der Fahrerlaubnis oder des unverzüglichen Führerscheinentzugs zu den wichtigsten fähigkeitseinschränkenden Strafen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, SS. 12 und 15; DOC 50-1915/006, SS. 34 und 80; *Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1402/3, S. 13).

B.2.3. Die fragliche Bestimmung ist Teil einer Gesamtheit von Maßnahmen, die ergriffen worden sind, nachdem die Regierung die « ungünstige Situation Belgiens im Vergleich zu verschiedenen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der Verkehrssicherheit » festgestellt hatte. Der Gesetzgeber hat sich für « ein organisiertes Vorgehen im Hinblick auf die Senkung der Anzahl tödlicher Verkehrstopfer um 33 % bis 2006 und um 50 % bis 2010 gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission » entschieden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 6).

B.2.4. Eine dieser Maßnahmen war die Einführung eines neuen Verstoßes (ebenda, S. 27). Unter Berücksichtigung einer Bemerkung des Staatsrates, der vorgeschlagen hatte, « die Artikel 419 und 420 des Strafgesetzbuches zu ändern, indem beispielsweise ein erschwerender Umstand bei Verkehrsunfällen vorgesehen wird » (ebenda, S. 43), hat der Gesetzgeber die Artikel 419*bis* und 420*bis* in das Strafgesetzbuch eingefügt. Durch den vorerwähnten Artikel 419*bis* wird « eine spezifische Strafbarkeit » vorgesehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1915/006, S. 9), wenn ein Verkehrsteilnehmer « aus Mangel an Vorsicht oder Vorsorge einen Verkehrsunfall verursacht [hat], der für eine Person den Tod zur Folge hat ».

B.2.5. Eine andere Maßnahme bestand darin, statt einer Gefängnisstrafe vielmehr Sanktionen wie die Entziehung der Fahrerlaubnis zu verhängen. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber einen Unterschied eingeführt. Der Richter kann die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen, wenn die Verurteilung wegen eines der in Artikel 38 § 1 des Straßenverkehrsgesetzes aufgeführten Verstöße erfolgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verurteilung wegen eines schweren Verstoßes ersten oder zweiten Grades oder wegen Tötung ausgesprochen wird (Artikel 38 § 1 Nrn. 2 und 3). Der Richter muss jedoch die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen, wenn die Verurteilung wegen eines der in Artikel 29 § 1 Absatz 2 erwähnten schweren Verstöße erfolgt und der Angeklagte überdies in Anwendung des vorerwähnten Artikels 419*bis* des Strafgesetzbuches verurteilt wird, weil er « aus Mangel an Vorsicht oder Vorsorge einen Verkehrsunfall verursacht [hat], der für eine Person den Tod zur Folge hat ».

B.3.1. Die präjudizielle Frage kritisiert nicht den Behandlungsunterschied, der sich daraus ergibt, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis im letztgenannten Fall verpflichtend ist.

Der vorliegende Richter sieht eine mögliche Diskriminierung darin, dass die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in Paragraph 3 Absatz 1 des vorerwähnten Artikels 38 genannten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig ist, wenn die Verurteilung gleichzeitig aufgrund von Artikel 29 § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes und aufgrund von Artikel 419*bis* des Strafgesetzbuches ausgesprochen wird, wohingegen geprüft wird, ob es notwendig ist, diese Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen zu bestehen, wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen diesen Artikel 29 § 1 Absatz 2 erfolgt, ohne dass die Verurteilung gleichzeitig wegen Mangels an

Vorsicht oder Vorsorge eines Verkehrsteilnehmers, der einen tödlichen Unfall verursacht hat, ausgesprochen wird.

B.3.2. Der Behandlungsunterschied zwischen den beiden Kategorien von Angeklagten beruht auf einem objektiven Kriterium, denn im einen Fall ist es möglich, dass der schwere Verstoß keine Folgen nach sich gezogen hat oder jedenfalls nicht zum Tod eines Opfers geführt hat, und im anderen Fall geht der Verstoß gegen das Straßenverkehrsgesetz mit einem Mangel an Vorsicht oder Vorsorge mit tödlichem Ablauf einher.

B.3.3. Der Gesetzgeber handelt nicht offensichtlich unvernünftig, wenn er in seinem Versuch, die Anzahl tödlicher Verkehrsoffer in dem in B.2.3 erwähnten Kontext zu begrenzen, den Angeklagten, der wegen eines schweren Verstoßes verurteilt wurde, und den Angeklagten, der gleichzeitig wegen eines solchen Verstoßes und wegen eines Mangels an Vorsicht oder Vorsorge mit Todesfolge verurteilt wurde, unterschiedlich behandelt.

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass eine Person, die sich gleichzeitig eines Verstoßes gegen Artikel 419*bis* des Strafgesetzbuches und gegen Artikel 29 § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes schuldig gemacht hat, durch dieses Verhalten gezeigt hat, dass sie eine reellere Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen konnte als eine Person, die sich nur eines Verstoßes gegen diesen Artikel 29 § 1 Absatz 2 schuldig gemacht hat, und dass sie den Gegenstand einer Maßnahme sein musste, die darauf abzielt, sie auf ihre Fahrtüchtigkeit hin zu prüfen. Es liegt in seinem Ermessen zu entscheiden, ob der Richter aufgrund der Elemente der Akte, über die er verfügt, sich zur Notwendigkeit der vier im vorerwähnten Artikel 38 § 3 aufgeführten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen äußern soll oder nicht.

B.3.4. Vorbehaltlich dessen, dass er keine Maßnahme ergreifen darf, die offensichtlich unvernünftig ist, ist der demokratisch gewählte Gesetzgeber berechtigt, die Strafrechtspolitik selbst zu bestimmen und somit die Ermessensfreiheit des Richters auszuschließen. Diese Erwägungen gelten sowohl für die Sicherheitsmaßnahmen als für die eigentlichen Strafen.

B.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er es dem Richter nicht erlaubt zu beurteilen, ob es nötig ist, einen Angeklagten, der einen schweren Verstoß begangen und sich eines Mangels an Vorsicht oder Vorsorge mit Todesfolge schuldig

gemacht hat, Prüfungen und Untersuchungen zu unterziehen, eine mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht unvereinbare Maßnahme ergriffen hat.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 38 § 2 Absatz 2 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, abgeändert durch Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts